



St. Gallen, 10. April 1991

Gemeinderat
9242 Oberuzwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Sägeweg

Der Plan regelt Ueberbauung, Erschliessung und Umgebungsgestaltung der Parzelle Nr. 232 am Sägeweg. Das Grundstück grenzt im Westen an die Uze bzw. an die Bestockung entlang des Gewässers. Bei dieser Bestockung handelt es sich um Wald im Sinn der Forstgesetzgebung. Der Ueberbauungsplan sieht vor, dass der gesetzliche Waldabstand von 25 m (Art. 58 Abs. 1 BauG) auf das Minimum von 10 m herabgesetzt werden soll. Diese Reduktion ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse vertretbar und kann genehmigt werden.

Beizufügen ist, dass sich die massgebende Stockgrenze nicht nach dem Ueberbauungsplan, sondern nach dem Forstpolizeirecht richtet. Der Baubereich entlang des Wäldchens ist mit genau 10 m vermasst, weshalb sich eine Präzisierung aufdrängt. Bauten und Anlagen dürfen auch innerhalb der Baubereiche nur bewilligt werden, wenn sie den Abstand von 10 m zur Stockgrenze wahren. Das Kantonsforstamt hat Ihnen mit Schreiben vom 3. April 1991 einen Plan mit der aus seiner Sicht massgebenden Waldgrenze zukommen lassen. Die Umgrenzung des Waldareals stimmt mit dem Eintrag auf dem Ueberbauungsplan nicht genau überein.

Das Kantonsforstamt weist zudem daraufhin, dass im 10 m-Abstandsbereich keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen. Der Begriff der Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 78 BauG.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Bauten und Anlagen dürfen - auch innerhalb der Baubereiche - nur bewilligt werden, wenn der Mindestabstand von 10 m zur Stockgrenze eingehalten ist.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Plan des Kantonsforstamtes mit Waldgrenze
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Herrn Robert Richner, Rötelistrasse 2, 9000 St. Gallen

weiter an:

- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)